

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1978 Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 83	28. 8. 1978	Verordnung über die Zuständigkeiten und die Bezirke der Versorgungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen	494
20340 70	17. 8. 1978	Verordnung über die Bestimmung des mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten der Beamten der Industrie- und Handelskammern	494
2061	22. 8. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzen-Abfall-Verordnung	494
213	14. 8. 1978	Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen	495
223	4. 8. 1978	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Kürschner und Pelzwerker in Handwerk und Industrie an den allgemein-gewerblichen, hauswirtschaftlichen und sozialpädagogischen Schulen des Kreises Herford – Anna-Siemsen-Schule in Herford –	495
223	15. 8. 1978	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Destillateure und Destillatbrenner an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II in Köln	496
7831	22. 8. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Impfstoffverordnung – Tiere	495

2005
83

**Verordnung
über die Zuständigkeiten und die Bezirke
der Versorgungsämter
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 28. August 1978

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird verordnet:

§ 1

Bezirke der Versorgungsämter

- (1) Der Bezirk des Versorgungsamtes Aachen umfaßt die kreisfreie Stadt Aachen, die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.
- (2) Der Bezirk des Versorgungsamtes Bielefeld umfaßt die kreisfreie Stadt Bielefeld, die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.
- (3) Der Bezirk des Versorgungsamtes Dortmund umfaßt die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen und Herne, den Ennepe-Ruhr-Kreis und den Kreis Unna.
- (4) Der Bezirk des Versorgungsamtes Duisburg umfaßt die kreisfreie Stadt Duisburg, die Kreise Kleve und Wesel.
- (5) Der Bezirk des Versorgungsamtes Düsseldorf umfaßt die kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach, die Kreise Mettmann, Neuss und Viersen.
- (6) Der Bezirk des Versorgungsamtes Essen umfaßt die kreisfreien Städte Essen, Mülheim a.d. Ruhr und Oberhausen.
- (7) Der Bezirk des Versorgungsamtes Gelsenkirchen umfaßt die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen.
- (8) Der Bezirk des Versorgungsamtes Köln umfaßt die kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen, den Erftkreis, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis.
- (9) Der Bezirk des Versorgungsamtes Münster umfaßt die kreisfreie Stadt Münster, die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.
- (10) Der Bezirk des Versorgungsamtes Soest umfaßt die kreisfreie Stadt Hamm, den Hochsauerlandkreis, den Märkischen Kreis sowie die Kreise Olpe, Siegen und Soest.
- (11) Der Bezirk des Versorgungsamtes Wuppertal umfaßt die kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal.

§ 2

Zuständigkeit

Für die Durchführung der orthopädischen Versorgung sind zuständig

- das Versorgungsamt Düsseldorf auch für den Bezirk des Versorgungsamtes Wuppertal,
- das Versorgungsamt Essen auch für den Bezirk des Versorgungsamtes Duisburg,
- das Versorgungsamt Köln auch für den Bezirk des Versorgungsamtes Aachen und
- das Versorgungsamt Münster auch für den Bezirk des Versorgungsamtes Gelsenkirchen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errich-

tung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 2. April 1951 (GS. NW. S. 845) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Riemer

(L.S.)

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1978 S. 494.

20340
70

**Verordnung
über die Bestimmung des mit Disziplinar-
befugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten
der Beamten der Industrie- und Handelskammern**
Vom 17. August 1978

Auf Grund des § 130 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die in der Disziplinarordnung bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten übt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gegenüber den Beamten der Industrie- und Handelskammern aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Industrie- und Handelskammern vom 6. Januar 1964 (GV. NW. S. 8) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. August 1978

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

- GV. NW. 1978 S. 494.

2061

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Pflanzen-Abfall-Verordnung**
Vom 22. August 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird verordnet:

Artikel I

Die Pflanzen-Abfall-Verordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 276), geändert durch Verordnung vom 17. März 1978 (GV. NW. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
„Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall in sinnge-
mäßiger Anwendung des § 4 Abs. 2 AbfG zugelassen wer-
den.“
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Pflanzliche Abfälle in geringen Mengen, die in Haus-
und Kleingärten anfallen (Kleingartenabfälle), dürfen,
soweit für sie kein Anschluß- und Benutzungszwang
von den Gemeinden für das Einsammeln durch Satzung

besonders vorgeschrieben ist, an Werktagen einmal täglich verbrannt werden. Der Verbrennungsvorgang muß innerhalb von zwei Stunden beendet sein. Die Gemeinden können durch Satzung das Verbrennen auf bestimmte Werktag und bestimmte Stunden dieser Tage beschränken. Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für andere beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit diesen das Einsammeln der Abfälle obliegt. § 5 bleibt unberührt.“

3. § 7 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„entgegen § 6 Abs. 1 Kleingartenabfälle verbrennt, ohne die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen zu beachten, oder der in § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Art und Weise des Verbrennens von Kleingartenabfällen zuwiderhandelt.“

Artikel II

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Pflanzen-Abfall-Verordnung in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L.S.) Riemer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 494.

213

**Verordnung
über die Höchstsätze für den Ersatz
von Verdienstausfall nach dem Gesetz
über den Feuerschutz und die
Hilfeleistung bei Unglücksfällen
und öffentlichen Notständen**

Vom 14. August 1978

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Einem beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können nach § 9 Abs. 2 FSHG höchstens 15,— DM je angefangene Stunde als Verdienstausfallentschädigung ersetzt werden.

(2) Der Ersatz richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Die Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Not-

ständen vom 29. September 1975 (GV. NW. S. 554) wird gleichzeitig aufgehoben.

Düsseldorf, den 14. August 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 495.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Kürschner und Pelzwerker in Handwerk
und Industrie an den allgemein-gewerblichen,
hauswirtschaftlichen und sozialpädagogischen
Schulen des Kreises Herford
– Anna-Siemsen-Schule in Herford –
Vom 4. August 1978**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die auszubildenden Kürschner und Pelzwerker in Handwerk und Industrie an den allgemein-gewerblichen, hauswirtschaftlichen und sozialpädagogischen Schulen des Kreises Herford – Anna-Siemsen-Schule in Herford – umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1978 S. 495.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der
Impfstoffverordnung – Tiere
Vom 22. August 1978**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Impfstoffverordnung – Tiere vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) ist

1. für die Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel von Personen oder Änderungen im Betrieb nach § 3 Satz 1,
2. für das Herstellen des Einvernehmens mit der Zulassungsstelle über die Beobachtung von Prüfungen nach § 28,
3. für die Zulassung von Ausnahmen der Anwendung von Mitteln durch Tierärzte nach § 34 und
4. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 37 für die Herstellung von Mitteln, die unter Verwendung von in einem bestimmten Tierbestand isolierten Krankheits-erregern hergestellt worden sind,

der Regierungspräsident.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
(L.S.) Riemer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1978 S. 495.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Destillateure und Destillatbrenner
an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II
in Köln
Vom 15. August 1978**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für die auszubildenden Destillateure und Destillatbrenner an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule II in Köln umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 1978

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1978 S. 496.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 88 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.